

RS OGH 1982/3/10 3Ob643/81, 1Ob616/83, 1Ob563/86, 8Ob27/94, 1Ob521/95, 1Ob75/97d, 4Ob103/97v, 3Ob217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1982

Norm

KO §28 Z1

Rechtssatz

Entscheidender Zeitpunkt für die Kenntnis der Benachteiligungsabsicht ist die Vornahme der Rechtshandlung; nachträgliche Kenntnis schadet nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 643/81
Entscheidungstext OGH 10.03.1982 3 Ob 643/81
Veröff: EvBl 1982/142 S 465
- 1 Ob 616/83
Entscheidungstext OGH 29.06.1983 1 Ob 616/83
nur: Entscheidender Zeitpunkt für die Kenntnis der Benachteiligungsabsicht ist die Vornahme der Rechtshandlung. (T1) Veröff: JBl 1984,495
- 1 Ob 563/86
Entscheidungstext OGH 03.09.1986 1 Ob 563/86
nur T1; Veröff: SZ 59/143 = RdW 1987,55 = ÖBA 1986,638
- 8 Ob 27/94
Entscheidungstext OGH 09.02.1995 8 Ob 27/94
Beisatz: Hier: Zeitpunkt der Unterfertigung der verbücherungsfähigen Urkunde. (T2) Veröff: SZ 68/29
- 1 Ob 521/95
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 521/95
Vgl; Veröff: SZ 68/221
- 1 Ob 75/97d
Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 75/97d
Auch
- 4 Ob 103/97v
Entscheidungstext OGH 08.04.1997 4 Ob 103/97v

nur T1

- 3 Ob 2178/96g

Entscheidungstext OGH 06.05.1998 3 Ob 2178/96g

nur T1

- 5 Ob 99/04a

Entscheidungstext OGH 29.10.2004 5 Ob 99/04a

nur T1

- 10 Ob 46/05w

Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 Ob 46/05w

Beisatz: Hinsichtlich der Kenntnis bzw. fahrlässigen Unkenntnis des Anfechtungsgegners von Benachteiligungs- oder Begünstigungsabsicht sowie Zahlungsunfähigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshandlung (hier: Annahme der einzelnen Zahlungen als schuldtilgend durch die Gläubigerin) an, ohne dass sozusagen „formalisiert“ durch die Abweisung eines anhängigen Konkursantrags eine zuvor gegebene Anfechtbarkeit nachträglich aufgehoben würde. Eine solche „Heilung“ könnte nur durch das - vom Anfechtungsgegner zu beweisende - Wiedererlangen der materiellen Zahlungsfähigkeit der Beitragsschuldnerin eintreten, was aber nicht unbedingt mit der Abweisung eines Konkursantrages einhergehen muss. (T3); Veröff: SZ 2006/23

- 10 Ob 6/06i

Entscheidungstext OGH 13.06.2006 10 Ob 6/06i

Auch; Beis wie T3 nur: Hinsichtlich der Kenntnis bzw. fahrlässigen Unkenntnis des Anfechtungsgegners von Benachteiligungs- oder Begünstigungsabsicht sowie Zahlungsunfähigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der jeweiligen Rechtshandlung an, ohne dass sozusagen „formalisiert“ durch die Abweisung eines anhängigen Konkursantrags eine zuvor gegebene Anfechtbarkeit nachträglich aufgehoben würde. Eine solche „Heilung“ könnte nur durch das - vom Anfechtungsgegner zu beweisende - Wiedererlangen der materiellen Zahlungsfähigkeit der Beitragsschuldnerin eintreten, was aber nicht unbedingt mit der Abweisung eines Konkursantrages einhergehen muss. (T4)

- 3 Ob 67/10i

Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 67/10i

Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0064273

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at